

Anlage 1a
Leistungsbeschreibung

zum
Vertrag nach § 125 Absatz 1 SGB V
über
die Versorgung mit Leistungen
der Podologie
und deren Vergütung
vom 30.11.2020
einschließlich der Änderungsvereinbarung in der Fassung vom
13.06.2022 und vom 20.10.2023

Inhalt

Teil 1: Allgemeines zur Leistungsbeschreibung der Podologischen Therapie	3
1. Grundsätze.....	3
2. Befunderhebung, Erstellung Therapieplan, Aufnahme der Therapie	3
3. Vor- und Nachbereitung, Verlaufsdokumentation	4
4. Maßnahmen der Podologischen Therapie	4
Teil 2: Maßnahmen der Podologischen Therapie.....	6
1. Hornhautabtragung	6
2. Nagelbearbeitung	8
3. Podologische Komplexbehandlung (Hornhautabtragung und Nagelbearbeitung)	10
4.1 Podologische Eingangsbefundung.....	12
4.2 Podologische Befundung	13

Teil 1: Allgemeines zur Leistungsbeschreibung der Podologischen Therapie

1. Grundsätze

Diese Leistungsbeschreibung berücksichtigt die Heilmittel-Richtlinie nach § 92 Absatz 1 Satz 2 Nr. 6 SGB V und orientiert sich auch an der Gliederung. Änderungen in der Richtlinie mit Folgewirkungen für die Leistungsbeschreibung erfordern deren Anpassung.

Die Leistungsbeschreibung umfasst die verordnungsfähigen Maßnahmen der Podologischen Therapie gemäß der HeilM-RL. Sie benennt die wesentlichen Indikationen, Therapieziele, Methoden und Verfahren für die einzelnen Maßnahmen beispielhaft und ordnet diese einzelnen Leistungen zu.

Den einzelnen Leistungen der Podologischen Therapie sind die Positionsnummern des Bundeseinheitlichen Heilmittelpositionsnummernverzeichnis zugeordnet.

2. Befunderhebung, Erstellung Therapieplan, Aufnahme der Therapie

Die Podologische Therapie wird durch die Ärztin oder den Arzt verordnet. Die Verordnung enthält unter anderem die ärztliche Diagnose.

Maßnahmen der Podologischen Therapie sind nur dann verordnungsfähige Heilmittel, wenn sie zur Behandlung krankhafter Schädigungen am Fuß infolge:

- Diabetes mellitus (diabetisches Fußsyndrom), oder
- einer sensiblen oder sensomotorischen Neuropathie, oder
- eines neuropathischen Schädigungsbildes als Folge eines Querschnittsyndroms dienen.

Bei Patienten die ab dem 01.11.2023 erstmalig eine podologische Leistung bei einem zugelassenen Leistungserbringer in Anspruch nehmen, ist ohne gesonderte Verordnung eine podologische Eingangsbefundung (vgl. Teil 2 Ziffer 4.1) durchzuführen. Die podologische Eingangsbefundung erfolgt vor der ersten Abgabe einer podologischen Leistung und kann am gleichen Tag wie die podologische Leistung durchgeführt werden.

Die Eingangsbefundung bildet auf Grundlage der ärztlichen Verordnung und der Ergebnisse der störungsbildabhängigen ärztlichen Eingangsdiagnostik die Voraussetzung, die Behandlungsziele zu definieren und einen Behandlungsplan zu erstellen. Dabei werden entsprechend den Erfordernissen des Einzelfalls störungsspezifische Screening- Testverfahren eingesetzt.

Im Verlauf jeder Behandlungsserie erfolgen im Rahmen der Therapiemaßnahmen weitere erforderliche podologische Befundungen (vgl. Teil 2 Ziffer 4.2).

Auf der Grundlage des podologischen Therapieplanes und unter Berücksichtigung des aktuellen Befundes der Versicherten wird die jeweilige podologische Maßnahme durchgeführt und der Therapieplan ggf. geprüft und angepasst.

Bei jeder Behandlung ist eine Kontrolle der Schuhe und ggf. der Einlagen erforderlich.

Die regelmäßige Unterweisung zur sachgerechten eigenständigen Durchführung der Fuß-, Haut- und Nagelpflege gehört ebenfalls zur Podologischen Therapie.

Ziel der Podologischen Therapie ist die Wiederherstellung, Besserung und Erhaltung der physiologischen Funktion von Haut an den Füßen und Zehennägeln an den Füßen.

3. Vor- und Nachbereitung, Verlaufsdokumentation

Die Vor- und Nachbereitung des Therapieplatzes und der Therapiemittel ist für die Maßnahmen der Podologischen Therapie unabdingbar. Nach jeder Behandlung sind der Arbeitsplatz, sowie das Instrumentarium gemäß der gültigen Hygienerichtlinie zu reinigen, bzw. aufzubereiten.

Die notwendige Vor- und Nachbereitung ist gesondert ausgewiesen. Sie ist in der Regelleistungszeit der jeweiligen Leistung enthalten und mit der Vergütung abgegolten. Sie darf vom Leistungserbringer nicht innerhalb der Therapiezeit durchgeführt werden.

Im Interesse einer effektiven und effizienten Podologischen Therapie ist eine Verlaufsdokumentation (gemäß § 3 Absatz 12 des Vertrags) zu führen und kontinuierlich fortzuschreiben. Dabei sind je Therapieeinheit die im Einzelnen erbrachten Leistungen, ggf. Besonderheiten bei der Durchführung und Reaktion der Versicherten (z.B. Allergien, Unverträglichkeiten) zu dokumentieren sowie Angaben über verwendetes Material zu machen.

Die Verlaufsdokumentation und ggf. die Mitteilung an die Ärztin oder den Arzt sind Gegenstand der jeweiligen Leistungen nach Teil 2 Nr. 1 – 4. Sie darf nicht innerhalb der Therapiezeit durchgeführt werden.

4. Maßnahmen der Podologischen Therapie

Gemäß § 28 HeilM-RL umfasst die Podologische Therapie folgende individuelle Maßnahmen:

1. Hornhautabtragung

Die fachgerechte Abtragung der verdickten Hornhaut bzw. das Entfernen von krankhaften Hornhautverdickungen dient der Vermeidung von drohenden Hautschädigungen wie Fissuren, Ulzera und Entzündungen durch spezifische Techniken der Schälung und des Schleifens der Haut unter Schonung der Keimschicht. Bei Patienten mit Vorfußamputationen können beide Füße podologisch behandelt werden.

2. Nagelbearbeitung

Die Bearbeitung krankhaft verdickter Zehennägel, einschließlich der Behandlung von Zehennägeln mit Tendenz zum Einwachsen sowie eingewachsenen Zehennägeln im Stadium 1, dient der fachgerechten Beseitigung abnormer Nagelbildungen zur Vermeidung von drohenden Schäden an Nagelbett und Nagelwall durch spezifische Techniken wie Schneiden, Schleifen und/oder Fräsen.

3. Podologische Komplexbehandlung (Hornhautabtragung und Nagelbearbeitung)

Die Podologische Komplexbehandlung dient der gleichzeitigen Hornhautabtragung, -entfernung und Nagelbearbeitung, sofern diese medizinisch erforderlich sind. Bei Patienten mit Vorfußamputationen können beide Füße podologisch behandelt werden.

Diesen Maßnahmen werden die Leistungen „Podologische Behandlung (klein)“ bzw. „Podologische Behandlung (groß)“ zugeordnet. Die „Podologische Behandlung (klein)“ umfasst alle podologischen Leistungen mit einer Therapiezeit von bis zu 20 Minuten. Bei Podologischen Komplexbehandlungen mit einer Therapiezeit von mehr als 20 Minuten kann die Leistung „Podologische Behandlung (groß)“ abgerechnet werden. Zur jeweiligen Maßnahme zählt die ggf. erforderliche Hilfe beim An- und Ausziehen der Fußbekleidung, bei der Platzierung des Patienten sowie beim Fußbad.

Die Leistungen werden in Teil 2 weiter beschrieben.

Teil 2: Maßnahmen der Podologischen Therapie

1. Hornhautabtragung

Definition: Abtragen bzw. Ausdünnen krankhaft verdickter Hornhaut durch spezifische Techniken, insbesondere durch manuelle und/oder maschinelle Bearbeitung der Haut unter Schonung der Keimschicht	
Heilmittelpositionsnummer: 78010 Podologische Behandlung (klein)	
Regelleistungszeit: 78010 35 Minuten	
Therapiezeit 78010 20 Minuten	Vor- und Nachbereitung, Dokumentation: 15 Minuten (delegationsfähig an nichttherapeutisches Personal)
Indikation: <ul style="list-style-type: none">• Diabetisches Fußsyndrom mit Neuropathie im Stadium Wagner 0• Sensible oder sensomotorische Neuropathie• Neuropathisches Schädigungsbild als Folge eines Querschnittsyndroms	
Schädigung: schmerzlose und/oder schmerzhaft Hyperkeratosen z. B. <ul style="list-style-type: none">- Schwielen- Clavus	
Leistung: <ol style="list-style-type: none">1. Beratung und Information der Versicherten2. ggf. keratolytische Maßnahmen/ggf. Fußbad (max. 35 Grad)3. Inspektion der gefährdeten Stellen des Fußes4. manuell und/oder maschinell dosierte Hornhautabtragung/-bearbeitung (z. B. mit Skalpell, Fräser)5. manuelle und/oder maschinelle Entfernung des Clavus (z. B. mit Skalpell, Hautzangen, Pinzetten, Fräser)6. Verbesserung der Elastizität der Haut ggf. auch unter Anwendung von Pflegemitteln sowie7. ggf. Abtragung der Nagelfalzverhornung8. ggf. Druck- und/oder Reibungsschutz an den gefährdeten Stellen	

Therapieziel:

Vermeidung von drohenden Hautschädigungen wie:

- Fissuren,
- Ulzera und
- Entzündungen

mit entsprechenden Krankheitsfolgeschäden beim diabetischen Fußsyndrom sowie dem diabetischen Fußsyndrom vergleichbarer Schädigungen der Haut und der Zehennägel.

Lesefassung

2. Nagelbearbeitung

Definition: Manuelle und/oder maschinelle Nagelbearbeitung zur fachgerechten Beseitigung abnormer Nagelbildungen durch spezifische Techniken, insbesondere wie Schneiden, Schleifen und/oder Fräsen.	
Heilmittelpositionsnummer: 78010 Podologische Behandlung (klein)	
Regelleistungszeit: 78010 35 Minuten	
Therapiezeit: 78010 20 Minuten	Vor- und Nachbereitung, Dokumentation: 15 Minuten (delegationsfähig an nichttherapeutisches Personal)
Indikation: <ul style="list-style-type: none">• Diabetisches Fußsyndrom mit Neuropathie im Stadium Wagner 0• Sensible oder sensomotorische Neuropathie• Neuropathisches Schädigungsbild als Folge eines Querschnittsyndroms	
Schädigung: Pathologisches Nagelwachstum <ul style="list-style-type: none">- Verdickung- Tendenz zum Einwachsen- Eingewachsener Zehennagel Stadium 1 z. B. <ul style="list-style-type: none">- Onychauxis (Nagelplattenverdickung),- Onychogryposis (Krallennagel),- Nageldystrophie,- Nagelfalzverhornung,- drohender Unguis incarnatus	
Leistung: <ul style="list-style-type: none">- Beratung und Information der Versicherten- Ggf. keratolytische Maßnahmen/ggf. Fußbad (max. 35 Grad),- manuelles und/oder maschinelles Kürzen der Nägel,- fachgerechte Behandlung der vom Einwachsen bedrohten Nagelteile bzw. eingewachsenen Nagelteile bis Stadium I- Ausdünnen der verdickten Nagelplatte,- ggf. erforderliche Schutzmaßnahmen (z.B. Pflaster, Tamponaden usw.).	

Therapieziel:

Vermeidung von drohenden Nagelwall- und Nagelbettschädigungen wie:

- Verletzungen
- Ulzera und
- Entzündungen

mit entsprechenden Krankheitsfolgeschäden beim diabetischen Fußsyndrom sowie dem diabetischen Fußsyndrom vergleichbarer Schädigungen der Haut und der Zehennägel.

Lesefassung

3. Podologische Komplexbehandlung (Hornhautabtragung und Nagelbearbeitung)

Definition: Soweit die Ärztin oder der Arzt sowohl die Hornhautabtragung als auch die Nagelbearbeitung gleichzeitig verordnet, wird eine Komplexbehandlung durchgeführt.	
Heilmittelpositionsnummer: 78010 Podologische Behandlung (klein) 78020 Podologische Behandlung (groß)	
Regelleistungszeit: 78010 35 Minuten 78020 50 Minuten	
Therapiezeit: 78010 20 Minuten 78020 35 Minuten	Vor- und Nachbereitung, Dokumentation: 15 Minuten (delegationsfähig an nichttherapeutisches Personal)
Indikation: <ul style="list-style-type: none">- Diabetisches Fußsyndrom mit Neuropathie im Stadium Wagner 0- Sensible oder sensomotorische Neuropathie- Neuropathisches Schädigungsbild als Folge eines Querschnittsyndroms	
Schädigung: schmerzlose und/oder schmerzhaft Hyperkeratosen z. B. <ul style="list-style-type: none">- Schwielen- Clavus- Nagelfalzverhornung und Pathologisches Nagelwachstum <ul style="list-style-type: none">- Verdickung- Tendenz zum Einwachsen- Eingewachsener Zehennagel Stadium 1 z. B. <ul style="list-style-type: none">- Onychauxis (Nagelplattenverdickung)- Onychogryposis (Krallennagel)- Nageldystrophie- drohender Unguis incarnatus	
Leistung: Kombination aus Leistungen zu Punkt 1 + 2	

Therapieziel:

Vermeidung von drohenden Hautschädigungen, wie:

- Fissuren
- Ulzera und
- Entzündungen

sowie

Vermeidung von drohenden Nagelwall- und Nagelbettschädigungen wie:

- Verletzungen
- Ulzera und
- Entzündungen

mit entsprechenden Krankheitsfolgeschäden.

4.1 Podologische Eingangsbefundung

Definition: Die Eingangsbefundung dient der Analyse des podologischen Bedarfs und bildet auf Grundlage der Verordnung die Voraussetzung, die individuellen Therapieziele zu definieren und den Therapieplan zu erstellen.
Heilmittelpositionsnummer: 78040 Eingangsbefundung
Regelleistungszeit: 20 Minuten
Leistung: <ul style="list-style-type: none">- Sichtung und Berücksichtigung der patientenbezogenen Unterlagen,- Erhebung der podologischen Anamnese,- podologische Befunderhebung mit podologischen Assessmentmethoden und Materialien (z. B. Sensibilitäts- und Funktionstests),- Prüfung der Verwendbarkeit vorhandener Hilfsmittel (z. B. Einlagen, Schuhe),- Definieren der Therapieziele, Erstellen des Therapieplans,- Erstgespräch mit der Patientin oder dem Patienten, ggf. auch mit Angehörigen oder relevanten Bezugspersonen über die individuellen Therapieziele und den Therapieplan,- Beratung und Aufklärung, Hinweise zur Mitwirkung und Selbstpflege,- ggf. Abstimmung mit anderen Leistungserbringenden.
Besonderheiten: Bei Patienten die ab dem 01.11.2023 erstmalig eine podologische Leistung bei einem zugelassenen Leistungserbringer in Anspruch nehmen, ist ohne gesonderte Verordnung zusätzlich zur podologischen Behandlung einmalig eine podologische Eingangsbefundung (vgl. Teil 2 Ziffer 4.1) durchzuführen. Die podologische Befundung nach Teil 2 Ziffer 4.2 ist für diese Behandlung nicht abrechnungsfähig. Die Eingangsbefundung ist: <ul style="list-style-type: none">- keine Behandlungseinheit im Sinne der Heilmittel-Richtlinie- eine eigenständige Leistung und ist somit vom Versicherten zu bestätigen.

4.2 Podologische Befundung

Definition:

Im Rahmen der podologischen Befundung überprüft der Podologe, die Podologin den Fußstatus und passt die Therapie bzw. den Therapieplan anhand der gewonnenen Erkenntnisse an.

Heilmittelpositionsnummer:

78030 Podologische Befundung

Leistung:

- Überprüfung der Therapieziele und ggf. Anpassung des Therapieplans unter Berücksichtigung des tagesaktuellen Befundes,
- ggf. Anwendung störungsspezifischer Screening- bzw. standardisierter Testverfahren,
- Kontrolle der Schuhe und ggf. der Einlagen.

Besonderheiten:

Bei Maßnahmen der Podologie in den Diagnosegruppen DF, NF, und QF im Vorfeld jeder Behandlung (mit Ausnahme der Regelungen zur podologischen Eingangsbefundung in Teil 2 Nr. 4.1).